

Statuten

der

GOO Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach

**Genehmigt durch die Generalversammlung vom 09. September 2020
(Totalrevision; ersetzt alle früheren Ausgaben)**

Zum besseren Verständnis wurde diese Statuten in der männlichen Form verfasst. Die Aussagen sind selbstverständlich auch für die weibliche Form gültig.

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Zweck	3
II. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL und GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN	3
Art. 3 Anteilscheine	3
Art. 4 Vermögen	3
Art. 5 Haftung	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 6 Anschluss an das Kabelnetz der GOO	3
Art. 7 Beitritt zur Genossenschaft	3
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 9 Ausschluss	4
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
Art. 10 Rechtsgleichheit	4
Art. 11 Stimmrecht	4
Art. 12 Gebühren	4
Art. 13 Rückerstattungen	4
Art. 14 Durchleitungsrechte und Zutritt	4
V. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT	4
Art. 15 Organe der Genossenschaft	4
Art. 16 Publikation	4
Art. 17 Die Generalversammlung (GV)	5
Art. 18 Einberufung der GV	5
Art. 19 Einladung zur GV	5
Art. 20 Anträge z.Hd. der GV	5
Art. 21 Beschlussfassung der GV	5
Art. 22 GV Protokoll	5
Art. 23 Der Vorstand	6
Art. 24 Befugnisse	6
Art. 25 Aufgabenverteilung und Visa	6
Art. 26 Führungsprozess	6
Art. 27 Die Revisionsstelle	6
Art. 28 Anforderungen an die Revisionsstelle; Amtsdauer	6
VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
Art. 29 Geschäftsjahr	7
Art. 30 Gesetzliche Bestimmungen	7
Art. 31 Auflösung der Genossenschaft	7
Art. 32 Rechtsansprüche bei Auflösung der Genossenschaft	7
Art. 33 Genehmigung der Statuten	7

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „GOO Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach“ (nachstehend GOO genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Ottenbach.

Art. 2 Zweck

Die GOO bezweckt den Bau und Betrieb einer Kabelnetzanlage zur Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen sowie anderen Kommunikationsdiensten im Gemeindegebiet Ottenbach. Sie wahrt die Interessen der Genossenschafter.

Die GOO ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, die mit ihrem Zweck vereinbar sind. Sie kann auch Kooperationen mit Dritten eingehen.

II. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL und GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN

Art. 3 Anteilscheine

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum Voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus Anteilscheinen der Genossenschafter. Der Nominalwert eines Anteilscheins beträgt Fr. 100.00 (einhundert Franken).

Art. 4 Vermögen

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der GOO fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GOO haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Anschluss an das Kabelnetz der GOO

Voraussetzung zum Anschluss einer Liegenschaft an das Kabelnetz der GOO ist der Abschluss eines entsprechenden Anschlussvertrages.

Art. 7 Beitritt zur Genossenschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, welche folgende Voraussetzungen zu erfüllen hat

- a) Der Bezug eines Anteilscheins im Wert von Fr. 100.- für jede an das Ortsnetz angeschlossene Liegenschaft oder Eigentumswohnung.
- b) Die vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, welcher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
- b) Bei Tod geht die Mitgliedschaft stillschweigend an die gesetzlichen Erben über.
- c) Bei Verkauf der Liegenschaft erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 9 Ausschluss

Spezielle Fälle von Beitritt und Ausschluss werden durch den Vorstand geregelt. Gegen diesen Entscheid kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**Art. 10 Rechtsgleichheit**

Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.

Art. 11 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 12 Gebühren

Die Mitglieder übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der geltenden Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge gemäss gültigem Anschlussvertrag und gültiger Gebührenordnung.

Art. 13 Rückerstattungen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der beglichenen Anschlussgebühren, Anteilscheine oder auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens.

Wird zufolge Austritts von Genossenschaf tern die Genossenschaft erheblich belastet, oder deren Fortbestand gefährdet, so kann die GV die Ausscheidenden zur Bezahlung einer angemessenen Auslösesumme verpflichten.

Art. 14 Durchleitungsrechte und Zutritt

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der GOO die notwendigen Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen und Versorgungsleitungen auf seinem Grundstück kostenlos zu erteilen und die Montage von Verstärkerkabinen, Verteilkonsolen und dergleichen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten. Jede bauliche Aktivität auf einem Grundstück erfolgt nur in vorheriger Absprache mit dem Eigentümer.

Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Eigentümer haben den Beauftragten der GOO ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, wo die GOO Reparaturen und Kontrollen an den dort befindlichen Leitungen und Anlagen ausführen muss.

V. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**Art. 15 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle

Art. 16 Publikation

Einladungen sowie Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder werden im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern am Albis öffentlich publiziert. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 17 Die Generalversammlung (GV)

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme der Betriebsrechnung, Bilanz und Budget.
- d) Abnahme des Jahresberichtes.
- e) Entlastung der Verwaltung.
- f) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente.
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind.
- h) Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 (einhunderttausend Franken) pro Sache

Art. 18 Einberufung der GV

Die GV wird wie folgt einberufen:

- a) Einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- b) In besonderen Fällen
durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ
oder
durch den Vorstand auf schriftliches Begehren der Mitglieder mit mindestens einem Zehntel der Stimmen.

Art. 19 Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat 20 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie Ort, Zeit und Datum der Veranstaltung zu enthalten.

Art. 20 Anträge z.Hd. der GV

Anträge von Genossenschaftern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand auf Ende März des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

Art. 21 Beschlussfassung der GV

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Beschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen die schriftliche Stimmabgabe.

Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmanteile geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Besonderes:

- a) Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR)
- b) Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen kein Stimmrecht, wenn sie an der Geschäftsführung teilgenommen haben.
- c) Jeder Genosschafter - auch derjenige mit mehr als einem Grundbesitz oder Miteigentumsanteil - hat ein Stimmrecht.
- d) Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genosschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genosschafter vertreten (Art. 886 OR)

Art. 22 GV Protokoll

Die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen haben in knapper Form die Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 23 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der GOO und vollzieht die Beschlüsse der GV.

Er besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Der Vertreter des Gemeinderates wird durch den Gemeinderat abgeordnet.

Der Vorstand kann sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten lassen sowie für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 24 Befugnisse

Nebst den gesetzlichen Verpflichtungen stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- a) Entwurf von Reglementen zu Betriebs- und Verwaltungsfunktionen.
- b) Anträge an die GV zur Festsetzung der Gebühren.
- c) Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- d) Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in besonderen Fällen.

Art. 25 Aufgabenverteilung und Visa

Die GV wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die GOO zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 26 Führungsprozess

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle zur Erfüllung der ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die GOO nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen **und**
- c) die GOO nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse betreffend die Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 28 Anforderungen an die Revisionsstelle; Amtsdauer

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Sie muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein und ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die GOO zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beauftragtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 27.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung für das dritte Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 30 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 31 Auflösung der Genossenschaft

Die GOO kann, ausser den im Gesetz genannten Fällen, nur dann aufgelöst werden, wenn die Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der GV beschlossen wird. Die GV ernennt in diesem Fall den Liquidator, dem die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 32 Rechtsansprüche bei Auflösung der Genossenschaft

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Mitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber der GOO.

Das allfällig verbleibende Genossenschaftsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter den Genossenschaftern ist ausgeschlossen.

Art. 33 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. September 2020 genehmigt.